OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608525/2/BL**

Datum: **Linz, 7. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 09.07.2026, GZ: BHLL/926100017225/26, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren bleiben mit 10 Euro unverändert.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 09.07.2026, GZ: BHLL/926100017225/26, wurde gegenüber der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe von 70 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Stunden sowie ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro vorgeschrieben.

Inhaltlich wurde der Bf eine Übertretung gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Abs. 1 iVm § 134 Abs. 1 Z 1 KFG vorgeworfen, da am 07.02.2026 um 15:20 Uhr in B__, L563a, Str.km. 0,38, Richtung Zentrum B__, der auf die Bf zugelassene PKW mit dem Kennzeichen aaa nicht den Vorschriften des KFG entsprochen habe. Beim PKW, der von Rolls Virag gelenkt worden sei, seien die original Halogenfernlichtleuchten durch LED-Leuchten ersetzt worden, wodurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit des KFZ nicht mehr gegeben gewesen sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig mit E-Mail vom 03.08.2026 eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde. Diese wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der belangten Behörde – samt dem Verwaltungsstrafakt – am 10.08.2026 zur Entscheidung vorgelegt.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter **Sachverhalt** steht fest:

Am 07.02.2026 um 15:20 Uhr lenkte der Sohn der Bf (Rolls Virag) den PKW mit dem Kennzeichen aaa in B__, L563a, Str.km. 0,38, Richtung Zentrum B__. Die Bf ist Zulassungsbesitzerin dieses Fahrzeuges. Bei einer polizeilichen Kontrolle wurde festgestellt, dass beim PKW die original Halogenfernlichtleuchten durch LED-Leuchten ersetzt worden sind, wodurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit des KFZ nicht mehr gegeben war.

Die Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten und bezieht eine monatliche Pension in Höhe von ca. 89 Euro.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und schlüssig aus dem Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde und insbesondere der polizeilichen Anzeige. Die persönlichen Verhältnisse der Bf ergeben sich aus ihren Angaben in der Beschwerde und wurden durch Belege entsprechend nachgewiesen.

Die Bf hat die Beschwerde auf das Strafausmaß beschränkt und damit eine Herabsetzung der Geldstrafe beantragt. Die vorgeworfene Verwaltungsübertretung ist dem Grunde nach in Rechtskraft erwachsen und daher erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. dazu VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053). Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, das heißt die Klärung der Frage, in welcher Höhe die Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe oder der Ausspruch einer Ermahnung in Betracht zu ziehen ist.

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.3. Der konkrete Strafrahmen beträgt gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG bis 10.000 Euro, eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen. Hinsichtlich der gegenständlichen Verwaltungsübertretung ist seitens der Bf iSd § 5 Abs. 1 VStG von (leichter) Fahrlässigkeit auszugehen.
Die Unbescholtenheit der Bf und weil sich diese durch die Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe grundsätzlich geständig und auch einsichtig zeigte, wirken strafmildernd und rechtfertigen insgesamt eine Herabsetzung der Geldstrafe auf das nunmehr verfügte Ausmaß. Ebenfalls war noch zu berücksichtigen, dass die Bf nur eine sehr niedrige Pension bezieht, sodass von schwierigen finanziellen Verhältnissen auszugehen ist. Aus diesen Gründen konnte

nach Ansicht des erkennenden Gerichts und im konkreten Einzelfall mit einer Geldstrafe iHv 50 Euro das Auslangen gefunden werden. Die nunmehr reduzierte Geldstrafe ist tat- und schuldangemessen sowie aus general- und spezialpräventiven Gründen erforderlich.

Die Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter (Verkehrs- und Betriebssicherheit von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr) ist als hoch einzustufen, sodass eine weitere Herabsetzung der Strafe oder der Ausspruch einer Ermahnung iSd § 45 Abs. 1 Z 4 letzter Satz VStG nicht möglich war.

III.4. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG waren der Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen, da der Beschwerde teilweise stattgegeben wurde. Die Kosten für das behördliche Verfahren bleiben mit 10 Euro unverändert, da diese mit 10% der verhängten Strafe, aber zumindest 10 Euro vorzuschreiben sind (vgl. § 64 Abs. 2 VStG).

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Bei der Strafbemessung handelt es sich zudem um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang